



WOLF GmbH, Postfach 1380, 84048 Mainburg

WOLF GmbH / Group
Industriestraße 1
D-84048 Mainburg

Phone +49 (0) 87 51 74 0
E-Mail info@wolf.eu
www.wolf.eu

Mainburg, den 25.07.2023

Gebäudeenergiegesetz-Entwurf (GEG) 2024 – Das Wichtigste in Kürze

Liebe(r) Geschäftspartner(in),

das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Bundesregierung – umgangssprachlich „Heizungsgesetz“ – wird aktuell sehr intensiv diskutiert. Nach einem Eilantrag hat das Bundesverfassungsgericht die Verabschiedung des Gesetzes auf September 2023 vertagt. Gemäß dem jetzigen Stand soll es nach Einschätzung des Bundesverbands der Deutschen Heizungsindustrie e.V. **keine inhaltlichen Änderungen mehr am bestehenden Entwurf** geben. Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen einen **kompakten Überblick über die Inhalte des aktuellen GEG-Entwurfs** zusammengestellt.

WOLF kann Sie als Systemanbieter mit einem umfassenden Produkt- und Serviceprogramm auch künftig in jedem Anwendungsfall optimal unterstützen. **Egal, ob mit unserer zukunftssicheren CHA-Monoblock Wärmepumpe für Neubau und Sanierung, mit unseren bewährten Gas- und Ölgeräten oder mit einer Kombination in Form von einfach zu installierenden Hybridlösungen.** Mit WOLF sind Sie schon heute immer optimal aufgestellt und wir werden auch nach vorne gerichtet die relevanten zukunftsfähigen Lösungen rund um die Themen Wasserstoff, Biomethan und -öl anbieten.

- WOLF Wärmepumpen sind 100% „GEG ready“ und bieten Ihnen maximale Zukunfts- und Planungssicherheit.
- WOLF Gas- und Ölgeräte sind, z.B. mit unserem neuen Hybridcenter, einfach zu Hybridanlagen kombinierbar.
- Alle WOLF Gasgeräte sind bereits heute bis zu 100% Biomethan geeignet.
- Darüber hinaus sind u.a. die CGB-2 und TGB-2 Produktfamilien bereits 20% H₂-ready (DVGW) zertifiziert (ohne Umrüstung) und wir befinden uns im Zulassungsprozess für eine 30% H₂-Beimischung. Wenn 100% H₂ zum Tragen kommt, werden wir entsprechende Umrüstkits anbieten.
- Unser COB-2 wird zukünftig 30% Bioöl-ready sein, ältere COB-2 umrüstbar.

Wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen gerne an Ihren persönlichen WOLF Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Steppe
Geschäftsführer Vertrieb

Philip Krossa
Bereichsleiter Vertrieb

Die wichtigsten Informationen und Praxisfälle auf einen Blick

Nachfolgend haben wir die **wichtigsten Eckpunkte** der erwarteten Neuregelungen für Sie zusammengefasst und geben Ihnen einen Überblick, wie Sie mit unseren **WOLF Lösungen** die **relevantesten Praxisfälle** abdecken können. Weiterführende Hintergründe und Detail-Regelungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.



GEG 2024 mit Anforderung 65% Anteil erneuerbare Energien

Bedeutung:

- 65% der Wärme wird durch erneuerbare Energien (EE) erzeugt bzw. vereinfacht bei Wärmepumpe 30% der Heizlast.
- Erneuerbar sind Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse und klimaneutrale Gase und Öle.

Ab wann:

- Grundsätzlich ab 01.01.2024 (im Neubau).
- Übergangsregelung im Bestand abhängig vom Vorliegen einer Wärmeplanung.
- Wärmeplanungen verpflichtend bis spätestens 30.06.2026 bzw. 2028 durch Kommunen.



Was kann in Neubau und Bestand bis 31.12.2023 eingebaut werden?

Wie bisher kann jede Art von Heizung in einem Neubau oder beim Heizungstausch verwendet werden.

Was kann in Neubau und Bestand ab 01.01.2024 unabhängig vom Vorliegen eines Wärmeplans immer eingebaut werden?

- **Wärmepumpen:** CHA Wärmepumpen sind in jedem Fall eine sehr gute und zukunftssichere Wahl.
- **Hybrid:** Hybridlösung aus Wärmepumpe CHA und Gas- / Ölheizung sind in jedem Fall zulässig – wenn die Wärmepumpe mind. 30% der Heizlast abdeckt.

Was kann im Bestand ab 01.01.2024 zusätzlich zu Wärmepumpe & Hybrid eingebaut werden, solange kein Wärmeplan vorliegt?

- Der Einbau aller WOLF Gas- und Ölgeräte ist weiterhin möglich.
- Ab 2029 müssen diese jedoch mit Mindestanteil an klimaneutralen Gasen (z.B. Biomethan, H₂) oder Bioöl betrieben werden (ab 2029: 15%; 2035: 30%; 2040: 60%).
 - **WOLF Gasgeräte mit Biomethan:** Alle WOLF Gasgeräte sind bereits heute bis zu 100% Biomethan geeignet – damit ist der zeitlich unbegrenzte Betrieb möglich.
 - **WOLF Gasgeräte mit Wasserstoff:** U.a. sind die CGB-2 und TGB-2 Produktfamilien bereits 20% H₂ ready (DVGW) zertifiziert (ohne Umrüstung) und wir befinden uns aktuell im Zulassungsprozess für eine 30% H₂ Beimischung – damit wäre der Betrieb bis mind. 2039 möglich.
 - **WOLF Ölgeräte mit Bioöl:** COB-2 Ölgeräte werden zukünftig 30% Bioöl-ready sein, für bestehende Geräte wird es einen Umrüstsatz geben – damit wäre der Betrieb bis mind. 2039 möglich.



Förderung ab 01.01.2024 (Entwurf zu BEG EM)

- Grundförderung für Wärmepumpen von 30%, zusätzliche Förderung in Abhängigkeit von Eigennutzung, Einkommen, Alter/Typ des Altgerätes, Kältemittel (z.B. 5% extra für unsere CHA mit R290).
- Der Entwurf sieht eine Förderung von 30% bis 70% auf maximal 30.000€ förderfähige Investitionskosten vor.
- Aktuell (Stand Juli 2023) beträgt die Förderung 25% - 40% auf max. 60.000€ förderfähige Investitionskosten.
- Einzelfallprüfung nötig - keine grundsätzliche Aussage möglich - ob aktuelle oder neue Förderung höher ist.
- Die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen (wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik) bleibt erhalten und kann zusammen oder getrennt von der Förderung für den Heizungsaustausch beantragt werden.

Gebäudeenergiegesetz-Entwurf (GEG) 2024 – Weiterführende Hintergründe und Detail-Regelungen

Stand der Informationen: Gesetzesentwurf 2024 (30.06.2023).

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen, ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein erster Überblick GEG:

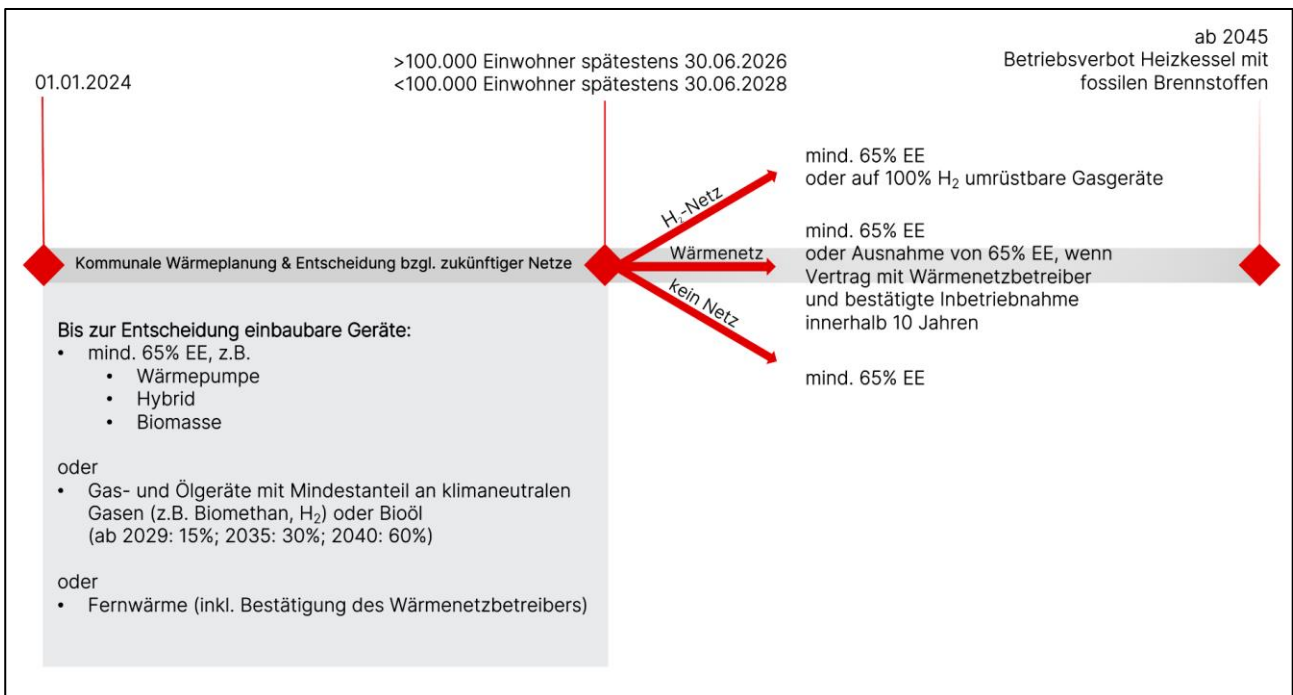
- Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 fordert grundsätzlich 65 % der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien bei einer Heizungsinstallation in Neu- und Altbau.
- Im Bestand erfolgt der Umstieg auf 65% erneuerbare Energien stufenweise.
- Enge Verzahnung des GEG mit der Wärmeplanung, die für alle Gemeinden verpflichtend sein wird. Eine kurze Erklärung zu „Wärmeplanung“ finden Sie am Ende der Zusammenfassung.
- „Technologieoffenheit“, d.h. insb. verschiedene Detailregelungen zu Wasserstoff & Biomasse.
- Das GEG regelt Mindestanforderungen, Bundesländer können höhere Anforderungen als im GEG fordern.
- Ein neues Förderkonzept (BEG) soll bis zum 30.09.2023 zur Zustimmung vorgelegt werden.

Was gilt im Neubau (in Neubaugebieten)?

Mind. 65% erneuerbare Energien ab 01.01.2024

Was gilt beim Einbau/Tausch im Bestand (inkl. Neubau außerhalb Neubaugebiet)?

Übergangszeiten sind definiert, bis 65% erneuerbare Energien verpflichtend sind:



Was gilt für den Neueinbau von Wärmepumpen?

Wärmepumpen werden als vollständig regenerativ angerechnet, dies gilt auch für Solarthermie-Anlagen oder Biomasse.



Was gilt für den Neueinbau von Wärmepumpen-Hybridanlagen?

65% erneuerbare Energien der bereitgestellten Wärme ab 01.01.2024 (Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09)

(Die Pflicht gilt bei Anlagen für Raumwärme und Warmwasser auf das Gesamtsystem. Bei getrennter Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme auf das neu aufgestellte Einzelsystem.)

- Vereinfachte Berechnung: Durch die Wärmepumpe muss mind. 30% der Heizlast des Gebäudes bei bivalentem (teil-) parallelem Betrieb (40% bei bivalent alternativer Betriebsart) gedeckt werden.
- Weitere Vereinfachung: 30% bzw. 40% der Leistung des Spitzenlasterzeugers beim Teillastpunkt A der Wärmepumpe nach DIN EN 14825.
- Vorrang hat immer die Wärmepumpe.
- Der Gas-/Öl-Spitzenlastkessel muss ein Brennwertkessel sein.
- Wärmepumpe und Kessel müssen über eine gemeinsame, fernansprechbare Regelung miteinander verbunden sein.

Was gilt bei der Erweiterung durch Wärmepumpe / Solarthermieanlage / Biomassekessel zu einem Bestandskessel?

Der vorhandene Bestandskessel darf weiter betrieben werden und muss nicht in die Berechnung der 65% EE einbezogen werden.

Was gilt es beim Einbau von Gas- und Ölheizungen ab dem 01.01.2024 zu beachten?

- Gas- und Ölheizungen, die ab dem 01.01.2024 und bis zur Entscheidung aus dem Wärmeplan, spätestens jedoch bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 installiert werden, müssen noch nicht 65 % EE einhalten, langfristig aber mit wachsenden Anteilen von z.B. Biomethan, Wasserstoff bzw. Bio-Öl betrieben werden (15% ab 2029, 30% ab 2035, 60% ab 2040).
- Übergangsregel: Für Anlagen die vor 19.04.2023 beauftragt wurden, gilt 65% EE erst, wenn sie nach 18.10.2024 eingebaut werden.
- Beratungspflicht ab 2024 bei Einbau einer Heizungsanlage mit festem, flüssigem oder gasförmigem Brennstoff über mögliche Unwirtschaftlichkeit (z.B. CO₂-Preis) & mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung durch fachkundige Person.
- Betriebsverbot von nicht regenerativen Brennstoffen zum 31.12.2044.

Welche Ausnahmen gibt es?

- Beim Austausch einer bestehenden Heizung kann für eine Dauer von maximal fünf Jahren eine rein fossil betriebene Heizung installiert werden, die danach entweder durch eine Alternative ersetzt oder durch eine ausreichend dimensionierte, erneuerbare Komponente ergänzt wird.
- Etagenheizungen: Neuinstallation für 5 Jahre Betrieb + bis zu 8 Jahre bei Umstellung auf Zentralsystem.
- Ausnahmen für definierte Härtefälle.
- Ausnahmen bzgl. Austauschpflicht von alten Kesseln >30 Jahre entsprechend aktuellem Gesetz.





Was bedeutet kommunale Wärmeplanung?

- Wärmeplanung bedeutet, dass die Gemeinde analysiert und plant, wie das Gemeindegebiet zukünftig geheizt werden kann, also wo z.B. Fernwärme- oder Wasserstoffnetze ausgebaut werden könnten und wo mit dezentralen Wärmeerzeugern gearbeitet werden soll.
- Ein entsprechendes Gesetz zur Wärmeplanung (WPG) soll parallel zum 01.01.2024 in Kraft treten.
- Zusätzlich zur Wärmeplanung ist eine Entscheidung nötig, damit Planungen im Wärmeplan rechtskräftig werden (z.B. geplantes Wasserstoff- oder Fernwärmenetz).

Überblick zum Entwurf der neuen BEG-Förderung

Quelle: Beschlussempfehlung zu Entschließungsantrag SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Stand 05.07.2023

Zusätzlich zum GEG wurde im Ausschuss für Klimaschutz und Energie ein Entschließungsantrag vorgelegt und angenommen, der zusammen mit dem GEG im Bundestag beschlossen werden soll. Dieser fordert die Bundesregierung auf, die im Folgenden zusammengefassten Rahmenbedingungen im neuen Förderkonzept umzusetzen.

Förderkomponente	Fördersatz	Fördervoraussetzungen
 Grundförderung	30%	<ul style="list-style-type: none"> Alle Wohn- und Nichtwohngebäude Antragsberechtigte wie bisher (z.B. Eigentümer, Vermieter, Unternehmen)
 Einkommensbonus	30%	<ul style="list-style-type: none"> Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltseinkommen bis zu 40.000€
 Klima-Geschwindigkeitsbonus	20%	<ul style="list-style-type: none"> Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit Gasheizung mind. 20 Jahre oder Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung Bis einschließlich 2028 volle Förderhöhe möglich, danach Abschmelzen der Förderung um 3 Prozentpunkte alle 2 Jahre.
 Innovationsbonus	5%	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Kältemittel oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen (z.B. R290 bei unserer CHA Monoblock)
Max. förderfähige Investitionskosten (Heizungsaustausch) 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus	Max. 70%	

Details zur BEG-Förderung:

- Bei Mehrparteienhäusern liegen die maximal förderfähigen Kosten bei 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, für die 2.-6. Wohneinheit bei je 10.000 Euro, ab der 7. Wohneinheit 3.000 je Wohneinheit. Diese Regelung ist auch bei Wohnungseigentümergeinschaften entsprechend anzuwenden. Bei Nichtwohngebäuden gelten ähnliche Grenzen nach Quadratmeterzahl.
- Verbrennungsheizungen für Gas und Öl werden weiterhin nicht gefördert. Mit Blick auf künftig auch mit Wasserstoff betreibbare Heizungen gilt, dass nur die zusätzlichen Kosten für die "H₂-Readiness" der Anlage förderfähig sind.
- Die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen (wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik) von 15% sowie von weiteren 5 % bei Vorliegen eines Sanierungsfahrplans bleibt erhalten.
- Die maximal förderfähigen Investitionskosten für Effizienzmaßnahmen liegen bei 60.000 Euro pro Wohneinheit (bei Vorliegen eines Sanierungsfahrplans) bzw. 30.000 ohne Sanierungsfahrplan – zusätzlich zu den förderfähigen Investitionskosten für den Heizungsaustausch.
- Die Zuschussförderung für Effizienzmaßnahmen kann zusammen mit einer Zuschussförderung für den Heizungsaustausch beantragt werden, sowie auch separat davon.

Wenden Sie sich bei Fragen zu diesen Themen gerne an Ihren persönlichen WOLF Ansprechpartner.